

Wenn vorausgesetzt wird, daß auf dem neuen Kirchhof für die bisher auf den jetzigen Friedhöfen inne gehaltenen Privatgräber 4000 Grabstellen à 5,3 □M. (63 □Fuß) zu rechnen sind, so sind hierfür in Summa ca. 210 Ar (8¹/₄ Morgen) erforderlich.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann man annehmen, daß jährlich 200 neue Grabstellen verlangt werden, also jährlich ca. 10 Ar (²/₅ Morgen) oder in 50 Jahren ca. 500 Ar (20 Morgen).

Das disponibel bleibende Terrain würde also in 50 Jahren zu Privatgräbern schon ganz absorbiert sein, ohne daß ein nennenswerthes Stück für allgemeine Gräber überbliebe.

Die Zahl der Beerdigungen in allgemeine Gräber ist bei der Vermehrung der Bevölkerung im Mittel auf etwa 300 per Jahr anzunehmen; für jedes Grab 1,67 □M. (20 □Fuß) macht per Jahr 500 □M. (¹/₅ Morgen) oder in 50 Jahren ca. 250 Ar (10 Morgen). Bei einer Vertheilung auf 2 Kirchhöfe sind für diesen 150—180 Ar (6—7 Morgen) zu rechnen.

Nach 50 Jahren wird die Verwesung so weit vorgeschritten sein, daß die zuerst angelegten Gräber wieder benutzt werden können. Im Ganzen wird also in 50 Jahren ein Raum von 900 Ar (ca. 35 Morgen) belegt sein.

Es ergibt sich daraus, daß es durchaus nöthig ist, das ganze Areal von ca. 1400 Ar (55 Morgen) aufzuheben.

Die Anfuhr des dazu nöthigen Materiales von 128,400 R.-M. (5,300,000 Kub.-Fuß oder 106,000 Fuder) von entfernt liegenden Höhen, wird außerordentlich kostspielig, da in der Nähe derartige Ländereien nicht mehr vorhanden sind, es bleibt also Nichts übrig, als benachbartes Land anzukaufen und dieses auszuschaten.

Bei 2,0 M. (7 Fuß) Gewinnungstiefe werden etwa 640 Ar (25 Morgen) erforderlich sein und möchte ich deshalb den Ankauf der benachbarten Grundstücke von Ulrichs und Depfen empfehlen.

(gez.) Fr. Heineken.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Februar 1872.

(In vertraulicher Sitzung.*)

Auch die Bürgerschaft ertheilt dem modificirten und vervollständigten Projecte der neuen Brücken- und Straßenanlage, wie dasselbe in dem ihr am 14. dieses mitgetheilten Deputationsberichte empfohlen wird, so wie den Schlufanträgen 1 bis 5 dieses Berichts ihre Zustimmung.

Dabei geht sie von der Voraussetzung aus, daß auch bezüglich der Strecke zwischen Gutfilterstraße und Wall, wie sie vorstehend näher bezeichnet ist, der Staat die Anlage der Straße ausführe, falls nicht etwa Private sich dazu bereit finden sollten, und der Staat daher, wenn und soweit nicht letzteres geschieht, der Unternehmer auch dieser Anlage im Sinne der §§. 1, 2 und 25 des Expropriationsgesetzes ist.

Beschluß der Bürgerschaft,

vom 21. Februar 1872.

1. Baukosten der Hauptschule.

Nach wiederholter Berathung und unter Anerkennung der vom Senate angeführten Motive genehmigt die Bürgerschaft nunmehr die von der Finanzdeputation

* Die Geheimhaltung dieses Gegenstandes ist aufgehoben.